



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 152 (Würdigung / *Acknowledgement*, 1998)**Artur Steinwenter als Gräzist****Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 115,
1998, 426–437**© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com>)

Schlagwörter: Antrittsvorlesung Graz

Key Words: inaugural lecture Grazgerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

Artur Steinwenter als Gräzist*)

In diesem Kreise über Artur Steinwenter zu sprechen, kommt mir vor, wie wenn ein Blinder den Sehenden die Sonne beschreiben wollte. Viele hier sind sehend, kennen Artur Steinwenter persönlich, als Kollegen, als Lehrer, ja – wenn ich mich an Frau Dr. Pollhammer und ihre Familie wenden darf – als Vater oder Großvater. Als Professor Steinwenter im März 1959 in Graz starb, stand ich in Salzburg vor der Matura. Mein Studium führte mich nach Wien. Doch bereits im Sommersemester 1961 begegnete ich Artur Steinwenter erstmals auf dem Gebiet, das für mich zum Schicksal werden sollte. In einem römischrechtlichen Seminar übertrug der damals frisch aus Graz berufene Extraordinarius Mayer-Maly mir, dem ahnungslosen Studenten im zweiten Semester, ein Referat über den Aufsatz „Der Ursprung des gerichtlichen Rechtsstreits bei den Griechen“, 1961 in einem Sammelband erschienen. Der Originalbeitrag stammt aus dem Jahr 1946. Der damals noch zur jüngeren Generation zählende Hans Julius Wolff, mein späterer Lehrer, hatte sich überaus kritisch mit der Ansicht Artur Steinwenters zu einer berühmten Stelle aus Homers Ilias auseinandergesetzt, Steinwenter hatte darauf 1948 geantwortet; – so stand ich mitten in einer Kontroverse, deren fachliche Tragweite ich zu jener Zeit noch gar nicht ermessen konnte¹⁾. Seither begleitet mich Steinwenter Schritt für Schritt auf meiner akademischen Laufbahn.

Ich weiß, daß ich mit dieser Antrittsvorlesung, die ich dem Andenken an den großen Grazer Gelehrten widme, nur einen Teil seiner Forscherpersönlichkeit beleuchten kann, den Gräzisten. Außer Betracht bleiben seine Arbeiten im römischen, gemeinen und bürgerlichen Recht. Das romanistische Erbe hat 1959 sein Schüler und direkter Lehrstuhlnachfolger, Herr Kollege Wesener, angetreten. Den gräzistischen Zweig habe ich von meinem Vorgänger, Herrn Professor Kränzlein, übernommen, der von 1965 bis 1991 an der Fakultät wirkte. Noch weiter zurückblickend, kann man die stolze Bilanz ziehen, daß juristische Gräzistik in Graz seit 1902, also faktisch seit ihren Anfängen, durch die Gelehrten Leopold Wenger, Artur Steinwenter und Arnold Kränzlein vertreten war, wenn auch nicht immer geradlinig an ein und derselben Lehrkanzel.

Mit einiger Ungeduld werden Sie, sehr verehrte Damen und Herren, eine Antwort auf die Frage erwarten, was juristische Gräzistik eigentlich sei. Da muß ich weiter aus-

*) In diesem auch dem Andenken an Max Kaser gewidmeten Band scheint es angebracht, auch dessen Lehrers, Artur Steinwenters, zu gedenken. Ich lege also meine ursprünglich nicht zur Publikation bestimmte Grazer Antrittsvorlesung vom 26. 4. 1993 vor, mit den nötigsten Anmerkungen versehen. Zur Vorbereitung auf diesen Vortrag konnte ich noch herzliche und ausführliche Gespräche mit Max Kaser führen, dessen Jugend in Czernowitz, Salzburg und Graz damals gegenwärtig war.

¹⁾ H. J. Wolff, *The Origin of Judicial Litigation among the Greeks*, *Traditio* 4, 1946, 31–87; ders. in seinen: *Beiträgen zur Rechtsgeschichte Griechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten* (1961) 1–90 (erweiterte Fassung in deutscher Übersetzung); A. Steinwenter, *Studi Solazzi* (1948) 7–20. Auch ich habe mich in *SZ* 87, 1970, 426–444; *Symposion* 1985, hg. v. G. Thür (1989) 55 f. u. Anm. 5; *JJP* 20, 1990, 151 (wo der Hinweis auf *SZ* 107 zu tilgen ist); *Symposion* 1993, hg. v. G. Thür (1994) 11–15, und in *Greek Law in its Political Setting*, hg. v. L. Foxhall u. A. D. E. Lewis (Oxford 1996) 57–72, mit dem Problem auseinandergesetzt.

holen. Ihr Gegenstück, die Romanistik, scheint relativ leicht zu erfassen: Romanistik ist die Wissenschaft vom römischen Recht, zunächst einmal so, wie es jeder österreichische Jurist als Grundlage der modernen europäischen Privatrechtsordnungen kennengelernt hat. Die Hauptmasse der Quellen wurde in den ersten drei Jahrhunderten nach Christus von den klassischen römischen Juristen in lateinischer Sprache geschrieben. Geht man in den Rechtsalltag des Imperium Romanum, kommt man jedoch ohne die in den östlichen Provinzen gesprochene griechische Sprache nicht aus. Die lateinischen Quellen erfassen also nur den Kernbereich des römischen Rechts. Die griechischen Quellen sollten einem Romanisten nicht völlig verschlossen sein. Damit sind wir der Gräzistik schon etwas näher.

Ein anderes Gegenstück zur Gräzistik ist die juristische Orientalistik²⁾, die Wissenschaft von den Rechtsordnungen der altorientalischen Reiche, der Sumerer, Akkader, Babylonier. Diese benützten zwar eine Vielzahl von Sprachen, aber eine einheitliche Schrift, die Keilschrift; etwas ungenau spricht man deshalb vom „Keilschriftrecht“. Alle diese schon vor dem römischen Weltreich versunkenen antiken Rechtsordnungen haben keinerlei direkte Berührungen mit dem römischen Recht. Daß prominente Professoren des römischen Rechts sich dafür interessierten und auch heute noch interessieren, liegt daran, daß um die Wende des letzten Jahrhunderts neben die praktisch-dogmatische Erfassung des römischen Rechts verstärkt das historische Interesse getreten ist. Eigenartigerweise nahmen auch bedeutende Orientalisten wie Paul Koschaker, Mariano San Nicolò und Julius Georg Lautner ihren Ausgang aus Graz, nämlich aus dem Seminar des Romanisten Gustav Hanausek. Hanausek war es auch, der Leopold Wenger und Artur Steinwenter für die Wissenschaft entdeckte³⁾.

Damit bin ich wieder bei den Gräzisten angelangt. Zwischen Romanisten und Orientalisten ist nun ihr Standpunkt zu bestimmen: Im engsten Sinn kann man die juristische Gräzistik als die Wissenschaft von der Rechtsordnung der griechischen Stadtstaaten verstehen. Man könnte daran zweifeln, ob es ein einheitliches griechisches Recht gegeben hat, da streng genommen jede souveräne Polis ihr eigenes Recht hatte. Aber so wie die altorientalischen gehören auch die griechischen Staaten jedenfalls einem eigenen Rechtskreis an. Die Griechen selbst stellten, anders als die klassischen römischen Juristen, keinerlei systematische oder dogmatische Überlegungen über ihr Privatrecht an. Wir müssen heute das gesamte Quellenmaterial, die klassische griechische Literatur und zehntausende von Steininschriften aus dem 7. bis zum 4. vorchristlichen Jh. durcharbeiten, um die positiven Regeln und die dahinterstehenden rechtlichen Grundgedanken auszuspielen. Dieser Zweig der Gräzistik im engsten Sinn geht bereits auf das frühe 19. Jh. zurück. Damals begannen Juristen, vor allem in Preußen und Sachsen, sich für das Recht Athens zu interessieren⁴⁾. In Steinwenters Jugend – er habilitierte sich 1914 im Alter von 26 Jahren – war das attische Recht

²⁾ Zur ersten Information sei auf W. Selb, *Antike Rechte im Mittelmeerraum* (1993) verwiesen; die Position Selbs zur „Antiken Rechtsgeschichte“ versuchte ich in SZ 112, 1995, p. LXX sq. nachzuzeichnen.

³⁾ S. die in der Festschrift für G. Hanausek (Graz 1925) vertretenen Gelehrten, die dessen Wirken erkennen lassen. Zu Hanausek und dessen Schülerkreis in Graz s. a. G. Wesener, *Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Teil I: Römisches Recht und Naturrecht* (Graz 1978) 101.

⁴⁾ S. meinen Beitrag in: *Die Bedeutung der Wörter* (Festschr. St. Gagnér), hg. v. M. Stolleis (1991) 521–534.

jedoch fest in den Händen der Philologen. Steinwenter gehört zu den ersten Juristen, die das klassische griechische Recht wieder „zurückerobert“ haben.

Unter einem Gräzisten verstand man jedoch zu Beginn unseres Jahrhunderts etwas anderes. Man kann sich heute kaum mehr vorstellen, welche ungeheure Faszination die Masse der neu publizierten Papyrusurkunden auf die damaligen Romanisten ausübte. Aus dem Wüstensand Ägyptens kamen – der Strom reißt bis heute nicht ab – hunderttausende Geschäftsurkunden, Gerichtsprotokolle, Privatbriefe, ganze Archive zutage. Die Amtssprache war, seitdem die Makedonen unter Alexander dem Großen 332 v. Chr. Ägypten erobert hatten, das Griechische. Das änderte sich auch nicht unter römischer Herrschaft. Lateinische Papyri bilden seltene Ausnahmen. Erst als die Araber 641 n. Chr. der byzantinischen Herrschaft in Ägypten ein Ende bereiteten, wurde das Griechische allmählich verdrängt. Diese fast tausend Jahre hellenistisch-römisch-byzantinischer Kultur gehören dem Gräzisten. Strenggenommen dürfte man hieraus aber nur die etwa 300 Jahre Ptolemäerherrschaft zur griechischen Rechtsgeschichte zählen, der Rest wäre römisch. Was die Romanisten um die Jahrhundertwende aber besonders erregte, war der Befund, daß die Rechtspraxis in Ägypten auch unter römischer Herrschaft in den althergebrachten Bahnen weiterlief. Stand das römische Recht in der römischen Provinz Ägypten etwa nicht in Geltung? Diesem Spannungsverhältnis ging zuerst Ludwig Mitteis in seinem bahnbrechenden Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreiches“ (Leipzig 1891) nach. In Leipzig, Berlin und München entstanden damals die bedeutendsten Zentren der juristischen Papyrologie – übrigens in allen drei Städten unter Leitung österreichischer Gelehrter: Ludwig Mitteis in Leipzig, Ernst Rabel in Berlin und Leopold Wenger, der 1909 nach München berufen worden war. Allein das Papyrus-Institut in München, das den Namen Leopold Wengers trägt, besteht heute noch. Nicht die Rekonstruktion der von der römischen völlig getrennten Rechtswelt der klassischen Griechen war zu Beginn unseres Jahrhunderts die primäre Aufgabe der Gräzisten, sondern der Vergleich des durch die Papyri dokumentierten Rechtszustandes mit den Lehren des römischen Rechts.

Eigenartigerweise gebraucht Steinwenter selbst 1955 in einem aus dem Herzen geschriebenen Nachruf auf seinen Freund und älteren Kollegen Mariano San Nicolò das Wort „Gräzist“ mit dem Beisatz „sei er nun Papyrologe oder Byzantinist“⁵⁾. Engagierte Nekrologe sagen oft mehr über den Schreiber aus als über den Verstorbenen. Steinwenter hat hierin das klassische griechische Recht aus den Augen verloren, die Byzantinistik bezieht er hingegen mit ein, die sonst eher als geradlinige Fortführung der römischrechtlichen Tradition angesehen wird, wenn auch in griechischer Sprache. Nur mit der Papyrologie befindet sich Steinwenter im Kernbereich der seit Mitteis betriebenen Gräzistik, nicht aber mit der Byzantinistik. Wie ist dieser ganz persönliche Blickwinkel zu erklären?

Vielleicht ist es an dieser Stelle angebracht, einige Lebensdaten zu bringen und diese mit dem wissenschaftlichen Werdegang zu verbinden. Jeder Kundige wird sogleich sehen, wieviel ich den Nachrufen und Würdigungen zu verdanken habe, die von den beiden Schülern Steinwenters, Max Kaser und Gunter Wesener, verfaßt wurden⁶⁾.

⁵⁾ SZ 72, 1955, 496.

⁶⁾ M. Kaser, SZ 75, 1959, 670–677 (671 Anm. 2: Nachträge zur Bibliographie in A. Steinwenter, *Recht und Kultur*, 1958, 65–71); G. Wesener, IVRA 10, 1959,

Ihnen beiden und auch Herrn Prof. Alois Kernbauer, dem Leiter des Grazer Universitätsarchivs, sage ich darüber hinaus für persönliche Unterstützung meinen herzlichen Dank.

Geboren wurde Artur Steinwenter am 17. Mai 1888 in Marburg an der Drau als Sohn von Dr. Artur Steinwenter, dem späteren Direktor des Ersten k.k. Staatsgymnasiums in Graz, des heutigen Akademischen. Sein väterlicher Großvater, Franz Steinwenter, war Auditor (Militärrichter) im Rang eines Hauptmanns, der mütterliche Großvater, Florian Ritter von Gabriel, bekleidete das Amt eines Landesgerichtspräsidenten. Jurisprudenz und Altertumswissenschaft – vielleicht sogar in umgekehrter Reihenfolge – waren Artur Steinwenter jr. gleichsam in die Wiege gelegt. 1907 begann er an der hiesigen Fakultät das Studium der Rechte. Nach der glanzvoll bestandenen Rechtshistorischen Staatsprüfung nahm ihn der Entdecker zahlreicher rechtshistorischer Talente, Gustav Hanausek, in sein romanistisches Seminar auf. Das Referat über die „Geschichte der *arra*“ wurde durch ein Reisestipendium belohnt. 1912 schloß Steinwenter das Studium mit dem Doktorat ab. Anstatt aber zu Hause das Gerichtsjahr anzutreten, ging er nach München zu Leopold Wenger, den er noch in seinem ersten Studienjahr in Graz gehört hatte. Dort entstand in eineinhalb Jahren die Habilitationsschrift „Studien zum römischen Versäumnisverfahren“ (München 1914). Am 17. Jänner 1914 erteilte ihm die Grazer Fakultät die *venia legendi* für Römisches Recht. Noch im selben Jahr schloß er sein zweites Buch ab: „Beiträge zum öffentlichen Urkundenwesen der Römer“ (Graz 1915). Den ersten Weltkrieg erlebte er in juristischer Funktion. Er avancierte zum Oberleutnant-Auditor in Krakau, konnte aber 1917 seine Versetzung nach Graz erreichen. Dort lehrte er weiter und schrieb an seinem dritten, im Februar 1919 zum Druck gegebenen Buch „Studien zu den koptischen Urkunden aus Oberägypten“ (Wien 1920). Seit Juli 1918 war er unbesoldeter außerordentlicher Professor und – pikanterweise, da seine Tätigkeit als Militärrichter nicht zählte – Rechtspraktikant. Erst 1920 erhielt er ein Gehalt. 1924 beendete er jenes Buch, es ist sein viertes innerhalb von zehn Jahren, welches ihn schon vom Titel her als Gräzisten im engsten Sinne ausweist: „Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte“⁷⁾. Im Jahr 1926 folgte er Ivo Pfaff auf die Lehrkanzel nach, die bis 1908 Leopold Wenger innegehabt hatte. Eine Berufung nach Münster lehnte er 1932 ab⁸⁾. An Büchern publizierte er noch „Fundus cum instrumento. Eine agrar- und rechtsgeschichtliche Studie“ (Wien 1942) und „Das Recht der koptischen Urkunden“ im Handbuch der Altertumswissenschaft (München 1955). Die Eminentierung erfolgte am 30. September 1958.

Auf seine insgesamt 66 Aufsätze im Detail einzugehen, ist hier weder genügend Zeit, noch erfordert es das gewählte Thema: Artur Steinwenter als Gräzist. Soweit sie vom antiken Recht handeln, kann man sie zusammenfassend als „exegetisch“ charakterisieren. Leidenschaftlich gern analysiert Steinwenter frisch publizierte Quellen. Jedoch auch die umfassenden Themen wie „Rhetorik und römischer Zivil-

152–155 (153 Anm. 2 mit bibl. Nachtr.). In größtmöglicher Vollständigkeit hat G. Wesener (o. Anm. 3) 89–97 das biographische Material zusammengestellt.

⁷⁾ Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 8. Heft (München 1925). 1971 besorgten A. Kränzlein und G. Wesener eine 2. Auflage, die nach unverändertem Nachdruck die S. 199–203 anfügt.

⁸⁾ Ein Markstein auf dem Lebensweg Max Kasers (s. den Nachruf in diesem Band p. XV und auch S. 2).

prozeß⁹⁾) oder „Prolegomena zu einer Geschichte der Analogie“¹⁰⁾ zeichnen sich durch unerbittliche Quellennähe aus.

Es wäre nun allzu simpel, mich auf jenes vorhin angeführte Buch über die Streitbeendigung im altgriechischen Recht zu stürzen und damit den gewiß wichtigsten Beitrag Steinwenterers zu dieser Disziplin zu würdigen. Viel reizvoller scheint es mir, zunächst den Stellenwert dieses Buches im Lebenslauf des Gelehrten zu bestimmen. Daraus wird sich auch die Antwort auf die Frage nach Steinwenterers eigenwilliger, sehr persönlicher Auffassung der Gräzistik ergeben.

Als Steinwenterer 1912/13 in München weilte, war Leopold Wenger mit der Edition der Münchener byzantinischen Papyri beschäftigt¹¹⁾. Naheliegenderweise sind auch Steinwenterers Bücher über das Versäumnisverfahren und das öffentliche Urkundenwesen der Spätantike gewidmet. Beide Themen sind sinnvoll nur aus den nachklassisch-byzantinischen Quellen in Verbindung mit den Papyri zu bearbeiten. Einige kurze Ausblicke auf die Säumnis im Prozeßrecht Athens (S. 60, 98–101) scheinen mir nichts anderes als die schuldige Reverenz vor dem Ideal der griechisch-römischen Kultureinheit. Dem altgriechischen Recht kommt im Rahmen der rein römischrechtlichen Fragestellung keine selbständige Rolle zu – ganz im Sinne Leopold Wengers, aber auch Ludwig Mitteis’.

Seinen eigenen Weg findet Steinwenterer erst in den beiden nächsten Büchern. Bereits in München stieß er im Laufe seiner prozeßrechtlichen Studien auf eine eigenartige Gruppe von byzantinischen Dokumenten, die Dialysis-Urkunden. Es sind das nach einem bestimmten Formular abgeschlossene Vergleiche. Einige sind eindeutig Prozeßvergleiche, andere außergerichtlich abgeschlossene. Vielfach hatten sich die Parteien vor Gericht geeinigt, die Sache einem Privatmann als Schiedsrichter oder Schiedsmann zu übertragen. Mit dem Thema Schiedsgerichtsbarkeit bewegte Steinwenterer sich im Zentrum der damaligen prozeßrechtlichen Diskussion um den Ursprung des gerichtlichen Verfahrens überhaupt. Moriz Wlassak, der 1882 bis 1884 in Graz und dann in Breslau, Straßburg und Wien lehrte, entwickelte zur selben Zeit, in welcher der junge Steinwenterer sich mit der Dialysis abmühte, seine damals revolutionäre – heute von den Rechtshistorikern als überholt betrachtete – Lehre, daß der staatlichen Gerichtsbarkeit historisch als Vorstufe die freiwillige Unterwerfung unter einen privaten Schiedsrichter vorgegangen sei¹²⁾. Kein Wunder, daß Steinwenterer von den byzantinischen Schiedsvergleichen fasziniert war. Hinzu kamen die 1912 neu publizierten koptischen Dialysis-Urkunden¹³⁾. Die koptischen Christen gebrauchten vom 6. bis zum 10. Jahrhundert im islamisch beherrschten Ägypten einen Zweig der ägyptischen Sprache in einem dem Griechischen stark angenäherten Alphabet; erst später nahmen sie das Arabische an. In kühnem Blick meinte Steinwenterer vielleicht

⁹⁾ SZ 65, 1947, 69–120.

¹⁰⁾ I. Folge: Studi Albertario II (1953) 103–127; II. Folge: Studi Arangio-Ruiz II (1953) 169–186; III. Folge: Festschr. Schulz II (1951) 345–364.

¹¹⁾ A. Heisenberg/L. Wenger, Byzantinische Papyri in der Königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München, P. Mon. I (Leipzig – Berlin 1914); 2. Aufl. D. Hagedorn (Stuttgart 1986).

¹²⁾ Wlassaks Lehre faßt L. Wenger, Institutionen des römischen Zivilprozeßrechts (1925) 3, 22, 165f. zusammen, wo auch dessen Schriften ausführlich zitiert werden.

¹³⁾ W. E. Crum/G. Steindorf, Koptische Rechtsurkunden aus Djême (Theben), KRU I (Leipzig 1912).

– er war vorsichtig genug, das nie so unbedacht hinzuschreiben –, mit diesen Dialysis-Urkunden ein Stück eines Traditionsstranges in Händen zu haben, der auf solider Quellenlage bis zu einem Ur- und Idealtyp der Streitbeendigung hinführen könne. Trotz aller Widrigkeiten, die der Krieg und das brotlose Jahr danach mit sich brachten, nahm er die Herausforderung an, zuerst einmal die koptische Sprache zu erlernen. Im wesentlichen war er Autodidakt, jedoch fühlte er sich dem Grazer Philologen Rhodokanakis verbunden. Dieser Impetus, der Steinwenter vor seinem 30. Lebensjahr beseelte, prägte sein ganzes Lebenswerk. Er konnte freilich, als er später vor der Aufgabe gestanden wäre, auch das Demotische, die bis in das 1. Jahrhundert nach Christus bezeugte Volkssprache der Ägypter, zu lernen, ähnliche Leistungen nicht wiederholen. Mit seinem Buch „Studien zu den koptischen Rechtsurkunden“ (Leipzig 1920) legte er die Grundlagen, um als Rechtshistoriker mit diesem Material überhaupt arbeiten zu können. Zum Problem der Dialysis selbst formulierte er lediglich die nötigen an die Quellen zu stellenden Fragen und einen detaillierten Arbeitsplan (S. 17f.).

Da die koptischen Dialysis-Urkunden sozusagen der letzte Akt der antiken Rechtsentwicklung waren, wollte Steinwenter im nächsten Schritt die ältesten Wurzeln der Streitbeendigung freilegen. Sein acht Jahre jüngerer Kollege Julius Georg Lautner (er wurde 1926 Nachfolger von Gustav Hanausek und wirkte 1929 in Mannheim, ab 1930 in Zürich) hatte sich 1921 mit der Schrift „Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozeßrecht“ (Leipzig 1922) in Graz habilitiert. Lautner bestätigte – meines Erachtens allzu glatt – Wlassaks Schiedsgerichtstheorie aus den keilschriftlichen Quellen. Steinwenter hatte den altgriechischen Teil dieses Projekts übernommen. Die Streitbeendigung in den griechisch-hellenistischen und den ägyptisch-demotischen Papyri blieb zunächst noch ausgespart, sie harrt immer noch der Bearbeitung.

Rückblickend kann man sagen, daß Steinwenter mit seiner „Streitbeendigung“ ein Werk gelungen ist, das in den 73 Jahren, die seither vergangen sind, nichts von seinem Glanz verloren hat. Er behandelt sowohl das Recht Athens als auch das zahlreicher anderer kleinerer Staaten, aus denen nur vereinzelte Steininschriften überliefert sind. Es ist die erste und einzige prozeßrechtliche Monographie aus dem gesamten altgriechischen Recht, die von einem Juristen geschrieben ist, der auch in der Altertumskunde voll zu Hause ist – ein Glücksfall wie das „Griechische Bürgerschaftsrecht“ (Leipzig–Berlin 1909) von Josef Partsch oder der Aufsatz über die *δίκη ἐξούλης* von Ernst Rabel (diese Z. 36, 1915). Für die klassische Zeit, in der der Quellenstand dicht genug ist, sind die Ergebnisse dank Steinwenters vorzüglicher exegetischer Arbeit noch immer voll aktuell. Ja, man kann sogar sagen, daß diese Abschnitte wesentlich dazu beigetragen haben, daß andere Autoren, darunter Hans Julius Wolff¹⁴⁾ und Max Kaser¹⁵⁾, die für die Frühzeit auch von Steinwenter vertretene Schiedsgerichtstheorie zu Fall bringen konnten. Ein größeres Lob kann man der Objektivität und Unvoreingenommenheit eines Gelehrten nicht zollen, zumal die dunkle Frühzeit immer hypothetisch bleiben muß.

Für die klassische Zeit verdanken wir Steinwenter die Einsicht, daß die großen Schwurgerichtshöfe der griechischen Staaten stets in erster und einziger Instanz ent-

¹⁴⁾ S.o. Anm. 1.

¹⁵⁾ RZ (1966) 19f. (RZ² 1996, 29f.); s.a. W. Kunkel, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit (1962) 97f.

schieden. Weder gab es eine Berufung gegen den Spruch eines solchen Gerichtshofs (S. 197), noch gab es Vorinstanzen, gegen deren Entscheidung man an den Gerichtshof appellieren konnte (S. 77). Bahnbrechend ist die Erkenntnis, daß die in Athen in vielen Prozessen vorgeschriebene Vorverhandlung vor einem sogenannten „amtlichen Schiedsrichter“ nicht als ein Verfahren erster Instanz anzusehen ist, sondern als obligatorischer Versöhnungstermin; Steinwenter vergleicht diesen Prozeßtyp mit den zu Beginn des Jahrhunderts eingerichteten Einigungsämtern (S. 69, 21). Für Juristen ist dieser Gedanke leicht nachvollziehbar, Historiker, besonders aus dem englischsprachigen Raum, fassen das Anrufen des Gerichts nach Fehlschlagen der Einigung auch heute noch als „appeal“ auf¹⁶). Denkt man die Lösung Steinwenters konsequent weiter, kommt man zu einer klaren Trennung von prozeßvorbereitender und prozeßentscheidender Instanz. Spuren dieser Trennung findet man auch in den ältesten griechischen Quellen zum Prozeßrecht.

Damit komme ich zu dem Punkt, in dem Steinwenter meines Erachtens irrte. Vorausschicken möchte ich, daß es ungleich schwerer ist, aus den spärlichen Quellen der Frühzeit auch nur einigermaßen wahrscheinliche Aussagen zu gewinnen. Immer formt ein hypothetisches Modell des Betrachters die Ergebnisse mit. Die Schlüsselstelle in dieser Diskussion ist die eingangs erwähnte Partie aus Homers Ilias 18, 497–508.

In einer bewegenden Bildbeschreibung schildert Homer den neuen Schild, den Hephaistos für Achill anfertigt. Darauf wird auch die Tätigkeit eines Gerichts abgebildet. Ich bringe hier nur in Schlagworten die Elemente, auf die Steinwenter seine Schiedsgerichtstheorie stützt. Zwei Parteien schicken sich an, bei einem „Istor“ (einem Wissenden) die Beendigung ihres Streits zu erlangen. Wir sehen außerdem einen Rat von Ältesten, der auf dem Marktplatz vor allem Volke tagt. Die Ältesten geben der Reihe nach Sprüche ab, der „geradeste“ Spruch soll durch eine bereitliegende Prämie von zwei Goldstücken belohnt werden.

Der Istor, meint Steinwenter (S. 36f.), sei als bloße Formel für die Institution des Ältestenrates aufzufassen, an den beiden Parteien sich einvernehmlich gewandt hätten. Mit dem sonst nirgends belegten Wettrichten, in dem die Ältesten mit ihren Sprüchen um die beiden Goldstücke konkurrieren, sieht er die ganze Stelle um ihren historischen Wert gebracht. 1925 bietet er noch keine Lösung dafür an, wer diese Konkurrenz entscheiden könne; am ehesten komme die auf den Markt versammelte Volksmenge als „Umstand“ in Frage. Später vertrat der Philologe Hildebrecht Hommel (Phil. Wochenschr. 1928, 35) die Meinung, die Parteien selbst hätten den Wettstreit dadurch entschieden, daß sie denjenigen Ältesten zum Sieger machten, dessen Vergleichsvorschlag sie einvernehmlich annähmen. Dieser Meinung schließt Steinwenter (Studi Solazzi, 15) sich 1948 in Auseinandersetzung mit Hans Julius Wolff an. Wolff hatte 1946 die Gegenposition vertreten: Die Worte „bei einem Istor die Streitbeendigung erlangen“ seien keineswegs auf ein Schiedsgericht zu beziehen. Vielmehr habe der von Selbsthilfe bedrohte Schuldner sich unter den persönlichen Polizeischutz des Gerichtsherren gestellt. Der Kreis der Ältesten habe mit dem Spruch lediglich die Fortsetzung der Selbsthilfe entweder bewilligt oder verboten. Über den Ausgang des Wettrichtens habe die Gerichtsgemeinde als Umstand entschieden,

¹⁶) S. z. B. D. M. MacDowell, *The Law in Classical Athens* (London 1978) 209; vorsichtiger und in Auseinandersetzung mit Steinwenter A. R. W. Harrison, *The Law of Athens II. Procedure* (Oxford 1971) 73.

und zwar sei damit auch der prämierte Älteste als Istor, als Wissender, bestätigt worden.

Seit 1971 bemühe auch ich mich um den Homer-Text¹⁷⁾. Mit Wolff und anderen lehne ich die Schiedsgerichtsbarkeit ab. Es geht um staatliche Kontrolle privater Eigenmacht. Doch gibt es meiner Meinung nach keinen Hinweis auf einen Gerichtsherren, der dem verfolgten Schuldner vorläufigen Polizeischutz gewähren könnte. Vielmehr üben die Ältesten die Funktion der späteren Gerichtsmagistrate aus. Wie der Gerichtsmagistrat im klassischen Athen fällen auch die homerischen Ältesten keine Sachentscheidung; sie formulieren lediglich das am besten passende Prozeßprogramm. Nach dem Prinzip der homerischen Heeresversammlung wird die Entscheidung über das beste Prozeßprogramm und damit auch über die Prämie im Diskursverfahren gefunden: Diejenige Meinung obsiegt, der letztlich niemand mehr aus dem Kreis der übrigen Ältesten widerspricht. Die Streitbeendigung erfolgt erst im nächsten Schritt: Entweder die eine oder die andere Partei hat das gefundene Prozeßprogramm zu beschwören. Istor ist nämlich, so fand ich, kein Justizfunktionär, sondern diejenige Gottheit, bei welcher der streitbeendende Eid zu leisten war¹⁸⁾. Man muß also nur die von Steinwenter so sehr betonte Zweiteilung des attischen Verfahrens in die archaische Zeit zurückverlegen. Ich will aber nicht verschweigen, daß in den letzten Jahren von amerikanischen Philologen und Althistorikern die Homer-Stelle wieder genau so im Sinne des Schiedsgerichts interpretiert wird¹⁹⁾, wie das Steinwenter 1948 in bewundernswerter Klarheit, aber auf unwahrscheinlichen Prämissen aufbauend, getan hat. Im Interesse unseres Faches kann ich nur hoffen, daß es in dieser Sache kein absolut letztes Wort geben wird.

Steinwenter's 1925 erschienenes Buch über die Streitbeendigung im altgriechischen Recht sollte in seinem Lebenswerk nur eine Vorarbeit für das Opus Magnum über die Dialysis sein, über die Schiedsgerichtsbarkeit vom archaischen Griechenland bis in die byzantinische Zeit. Viele mag es wundern, warum dieses Buch niemals geschrieben wurde. Ich glaube nicht, daß der in den Biographien²⁰⁾ übereinstimmend dafür angegebene Grund stichhaltig war, Steinwenter habe das Thema aufgegeben, weil er keinen sprachlichen Zugang zu den demotischen Dialysis-Urkunden gefunden hatte. Vielmehr dürften zwei Gründe dafür maßgeblich gewesen sein, daß er den Plan seiner Jugend fallen ließ: Zum einen dürften ihm, obwohl er grundsätzlich stets an Wlassaks Schiedsgerichtstheorie festgehalten hat, anhand seiner präzisen Detailanalysen doch Zweifel daran gekommen sein, ob der Parteienvereinbarung im antiken Prozeßrecht wirklich jene tragende Bedeutung zukam. Darüber hinaus dürften ihm auch Zweifel daran gekommen sein, in der Antike eine Evolution vom altgriechischen, vielleicht auch vom altorientalischen und altägyptischen Recht über das römische zum byzantinischen hin anzunehmen. Genau diese Evolution war Leopold Wengers Grundkonzept

¹⁷⁾ Zum folgenden s. meine o. Anm. 1 zitierten Arbeiten.

¹⁸⁾ Istor als Schwurgottheit ist im athenischen Ephebeneid (Tod GHI II 204,16; Lyk. Leokr. 77; Pollux 8,106) und im Hippokratischen Eid (Hippokr. Hork. 1. Satz) belegt; vgl. a. Schwyzer DGE 491,19 (menschliche Personen als „Garanten“ in 492, 503 a, 523).

¹⁹⁾ Mit Vehemenz M. Gagarin in seiner Rezension meines 1996 erschienenen Beitrags (s. o. Anm. 1) in diesem Band, u. S. 492 f., ohne freilich auf die Quellen zum Istor (s. die vorige Anm.) einzugehen.

²⁰⁾ Kaser (o. Anm. 6) 674; Wesener (o. Anm. 3) 94.

einer „Antiken Rechtsgeschichte“ – die Dialysis schien das ideale Exempel dafür. Anders als Wolff²¹⁾ nahm Steinwenter niemals gegen Wengers Ideal der „Antiken Rechtsgeschichte“ Stellung. Im Nachruf auf Wenger in den Juristischen Blättern 75, 1953, 557, schreibt er: „Ob sich jemand an die Aufgabe wagen wird, die noch fehlende Geschichte der Rechtsinstitute im Sinne Wengers zu schreiben? Ich glaube kaum, daß einer der älteren Romanisten die hiefür nötige unerhörte Quellenkenntnis und zugleich den eisernen Arbeitswillen aufbringt, ...“ Wer sonst, wenn nicht Steinwenter hätte das zu leisten vermocht? Zwei Jahre später legte er in dem schon erwähnten Nachruf auf seinen Freund San Nicolò dessen – und vermutlich auch sein eigenes – Bekenntnis zu Leopold Wengers Antiker Rechtsgeschichte als einer universellen Kulturgeschichte des Rechts dar, jedoch mit der wichtigen Einschränkung, daß es sich nur um eine „Devisen“ handle, „insofern natürlich exakte Untersuchungen der einzelnen Rechtskreise vorangehen müssen, allerdings immer mit dem Blick auf das Ganze gerichtet“²²⁾. In „Recht und Kultur“ (1958, S. 32) lesen wir die letzte Stellungnahme Steinwenters: „Die juristische Papyrusforschung – durch die Österreicher Mitteis und Wenger inauguriert – hat den Gesichtskreis der Juristen so erweitert, daß Wenger als junger Wiener Professor sein großgeschautes Programm einer ‚antiken Rechtsgeschichte‘ aufstellen konnte, ein Ziel, dessen Erfüllung heute nach dem Tode seines Initiators vorläufig wenigstens als unerreichbar gelten muß.“ Mit Wenger ist also auch die Idee seiner evolutionären Antiken Rechtsgeschichte gestorben. Auf die Dialysis angewendet, hat Steinwenter bereits 1935 in einem gehaltvollen Aufsatz über das byzantinische Recht alle wesentlichen Gesichtspunkte meisterhaft dargestellt²³⁾. Die Linien einer Evolution aufzuzeichnen, hat er wohlweislich unterlassen. Sie war ein von Leopold Wenger in die Welt gesetztes Ideal. Auch die demotischen Urkunden hätten die Evolution vermutlich nicht in höherem Maße verifiziert als das – 1935 im Dialysis-Aufsatz ausgeklammerte – altgriechische Recht.

Steinwenter war also seiner ganzen Arbeitsweise nach nicht Universalist im Sinne Leopold Wengers. Er war, wie ein Blick auf sein zivilistisches Œuvre erkennen läßt, in erster Linie Jurist. Er kämpfte sein Leben lang gegen die primitive Variante der „Begriffsjurisprudenz“ (s. u. Anm. 30). Recht ist für ihn ein Kulturphänomen. Hinter seiner Beschäftigung mit den antiken Rechten steht das Bekenntnis zum kulturellen Erbe der griechisch-römischen Antike. Seine Forschungen setzen an jenen Punkten an, die dem Juristen des 20. Jahrhunderts unter den Nägeln brennen. In diesem Sinne betrieb er Antike Rechtsgeschichte – weit ausholend – auf komparativer Basis. In seiner Arbeitsmethode möchte ich ihn als strengen Exegeten charakterisieren, allerdings mit dem schier unerschöpflichen Fundus einer universalen Bildung. Diese Bildung drängt er dem Leser jedoch nie auf. Nur der Experte kann ermessen, wie sehr Steinwenter sowohl in der Auswahl seiner Themen als auch in der Weite der Darstellung den in unseren Fachkreisen sonst üblichen Standard gesprengt hat. Erst am Schluß seines akademischen Wirkens hat er, von seinen Schülern gedrängt, in dem Sammelband „Recht und Kultur“ (Graz 1958) einige Beiträge zusammengestellt, die schon vordergründig erkennbar persönliche Wertungen einfließen lassen. Diese „Plaudereien“ eines akade-

²¹⁾ In seiner Rezension von L. Wenger, Die Quellen des römischen Rechts (1953) in *Traditio* 11, 1955, 389.

²²⁾ *SZ* 72, 1956, 497.

²³⁾ Das byzantinische Dialysis-Formular, *St. Albertoni I* (1935) 71–94.

mischen Lehrers, wie er selbst den Band gleichsam entschuldigend umschreibt (S. 15), sind Perlen an juristischer Bildung, wie sie jedem Hörer in einem echten Universitätsstudium irgendwann einmal geschenkt werden sollten, und zwar von jedem von uns Lehrern.

Das zuletzt Gesagte geht bereits über mein Thema, Artur Steinwenter als Gräzist, hinaus. Bis jetzt versuchte ich zu erklären, warum Steinwenter im Gedenken an Leopold Wenger und Mariano San Nicolò Gräzistik als Papyrologie und Byzantinistik definierte, obwohl er gerade im altgriechischen Recht ein bahnbrechendes Jugendwerk geschrieben hat. Im Alter von 65 Jahren kam er übrigens ein letztes Mal auf altgriechisches Recht zurück. Schon in den frühen Zwanzigerjahren hatte er den Plan gefaßt, eine seiner Meinung nach unbefriedigend gelesene Stein-Inschrift (IG V 2, 357), einen Rechtshilfevertrag aus Stymphalos in Arkadien, gemeinsam mit dem Grazer Epigraphiker Rudolf Heberdey neu herauszugeben. Heberdey war darüber verstorben, hatte aber einen Textentwurf hinterlassen, den Adolf Wilhelm 1940 posthum veröffentlichte²⁴). 1953 nahm nun Steinwenter als der hierzu wohl am meisten berufene Rechtshistoriker zu den neuen Lesungen Stellung²⁵). Er erhob Zweifel daran, daß Heberdey eine Stelle richtig gelesen habe (S. 5f.). 1979 suchte ich in einem prozeßrechtlichen Kommentar, mit – heute fast peinlich anmutenden – exegetischen Kunststücken Heberdeys Lesung zu rechtfertigen²⁶). Ich wäre damals besser Steinwenter Skepsis gefolgt; denn inzwischen liegt ein von dem jungen Wiener Epigraphiker Hans Taeuber neu gelesener Text vor, der die früher allzu kompliziert scheinenden Sachprobleme auf einen ganz einfachen Nenner bringt²⁷). Das ist der Alltag des Gräzisten, gleichzeitig ein schönes Beispiel für Steinwenter's Meisterschaft, die Quellen unvoreingenommen zu lesen.

Auf diese Weise trug er auch Stein für Stein für eine Darstellung des byzantinischen Zivilprozeßrechts zusammen. Die Synthese blieb allerdings dem Münchener Dieter Simon zehn Jahre nach Steinwenter's Tod vorbehalten²⁸). Lediglich auf einem Gebiet, den koptischen Rechtsurkunden, war es ihm vergönnt, seine zahlreichen Detailstudien durch eine Gesamtdarstellung zu krönen²⁹). In dem 1955 erschienenen, nur 66 Seiten starken Handbuch ist knapp und präzise alles enthalten, was die koptischen Urkunden hergeben. Neben Arthur Schiller ist Steinwenter selbst der hierin am häufigsten zitierte Autor; sonst gab und gibt es keine Rechtshistoriker, die das Koptische beherrschten. Die koptischen Dialysis-Urkunden, von denen 1912 der Anstoß zum Erlernen der Sprache ausgegangen war, sind im Handbuch auf 3 Seiten abgehandelt (S. 53 ff.). So verschieben sich im Laufe eines reichen Gelehrtenlebens die Akzente. Wohl dem, der von scheinbar großen Ideen beizeiten abrücken kann. Mit Steinwenter's Gräzistik hat dieses Handbuch nur insoweit zu tun, als der Formalismus der koptischen Urkunden mit den frühbyzantinischen Urkundentypen eng verwandt ist. Das materielle Recht

²⁴) A. Wilhelm, ÖJh 32, 1940, 68–78.

²⁵) SZ 70, 1953, 1–19.

²⁶) Symposium 1979, hg. v. P. Dimakis (1983) 329–342.

²⁷) H. Taeuber, Arkadische Inschriften rechtlichen Inhalts (Diss. Wien 1985) Nr. 16, nunmehr in G. Thür/H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (1994) Nr. 17; S. 241 Anm. 118 leiste ich Steinwenter Abbitte.

²⁸) D. Simon, Untersuchungen zum Justinianischen Zivilprozeß (1969).

²⁹) A. Steinwenter, Das Recht der koptischen Urkunden (Handbuch der Altertumswissenschaft X, 4, 2, München 1955).

zeigt mehr Eigenständigkeit; unter diesem Aspekt kann man Steinwenter getrost auch unter die Kanonisten einreihen. Doch ohne genaue Kenntnis des griechisch-hellenistischen Rechts wäre ihm die Beschäftigung mit den koptischen Urkunden nicht möglich gewesen.

Als Rechtshistoriker war Steinwenter also nicht nur Gräzist. Am Schluß meiner Ausführungen möchte ich mich dem bis jetzt zu kurz gekommenen Romanisten zuwenden. Auch das gehört noch zu meinem Thema, denn die Heimat aller antirechtlichen Disziplinen ist das römische Recht. Das zu unterrichten, war Steinwenter sein Leben lang leidenschaftliches Anliegen. Für den Platz des römischen Rechts im juristischen Studium trat er mehrmals und mit hohem persönlichem Engagement ein. Bereits 1918 nahm er vehement gegen einen Vorschlag Stellung, kriegsbeschädigten Offizieren das Jus-Studium dadurch zu erleichtern, daß ihnen die gesamte Rechtsgeschichte, vor allem der unnötige Ballast des römischen Rechts, erlassen würde³⁰). In jedem Jahrhundert gab es bisher zwei bis drei Versuche, sich dieses anspruchsvollen Faches zu entledigen. Ernster zu nehmen war ein Konflikt, der nur aus Steinwenter's Personalakten³¹) greifbar ist. Daß dem römischen Recht während der nationalsozialistischen Zeit der Wind ins Gesicht wehte, ist bekannt. Steinwenter bekam das deutlich zu spüren: Seine 1933 und 1936 definierte Lehrverpflichtung für „Römisches und österreichisches Bürgerliches Recht“ wurde mit 1. 10. 1939 auf das bürgerliche Recht

³⁰) A. Steinwenter, Römisches Recht und Begriffsjurisprudenz, (öst.) Zeitschr. f. Notariat u. freiw. Gerichtsb. 1918 Nr. 25 (v. 10. 7.), woran der unter demselben Titel stehende Beitrag in Recht und Kultur (o. Anm. 6) 52–56 anknüpft.

³¹) Im Universitätsarchiv Graz, Jur. Fak., fand ich die für das folgende relevanten Dokumente, die ich in chronologischer Folge zitiere. (Nr. 14) Berlin, 24. 4. 1940, Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung: gem. Antrag v. 10. 4. 1940 wird die „Lehrverpflichtung hiermit für römisches und deutsches bürgerliches Recht neu festgesetzt“. (Nr. 10) Graz, 24. 10. 1945, Der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät: Mitteilung der Bestellung zum Präses der juristischen Staatsprüfung durch den Landeshauptmann der Steiermark. (Nr. 9) Graz, 4. 11. 1946, Landeshauptmannschaft Steiermark: Aufrechterhaltung der Enthebung unter Weiterverwendung bis 31. 3. 1947. (Nr. 7) Graz, 21. 5. 1947, Amt der Stm. Landesregierung: (wie Nr. 9) bis Ablauf des Sommersemesters 1947. (Nr. 6) Wien, 12. 8. 1947, Überprüfungskommission beim Bundesministerium für Unterricht: Erkenntnis, das gestattet, eine Lehrkanzel für Rechts- und Staatswissenschaften an einer österreichischen Hochschule innezuhaben. Aus der Begründung sind die u. sogleich genannten Fakten entnommen. (Nr. 6 bis) Wien, 5. 12. 1947, Bundesministerium für Unterricht: Bestätigung der Wahl zum Dekan für das Studienjahr 1947/48. (Nr. 7) Graz, 12. 4. 1948, Gesuch Steinwenter's an das Bundesministerium für Unterricht in Wien um eine Dringlichkeitsbescheinigung zur Erlangung eines Reisepasses zum Besuch des internationalen Kongresses für Römisches Recht in Verona (September 1948). Aus der Begründung: Kongreßbesuche seit 1928, Verbot des Besuchs des internationalen Historikertages in Zürich im August 1938 durch das Berliner Reichsministerium. (Nr. 8) Wien, 20. 6. 1948 (eingel. 28. 6. 1948), Bundesministerium für Unterricht: Dringlichkeitsbescheinigung ist nicht nötig, Übernahme eines Kongreßreferats wird „zur Kenntnis genommen“. (Nr. 9) Graz, 5. 7. 1948, Schreiben Steinwenter's an das Bundesministerium für Unterricht, Wien: Meldung der Absage der Teilnahme am Kongreß wegen verzögerter Erledigungen vor Nr. 7 und verweigerter Zuschüsse. (Nr. 16) Graz, 20. 8. 1949, Amt der Stmk. Landesregierung: Gestattung der „dauernden Wiederverwendung“. (Nr. 17 u. Nr. 20) Wien, 30. 9. 1949, Bundesministerium für Unterricht: Mitteilung der Ernennung zum ordentlichen Professor durch den Bundespräsidenten mit 6. 6. 1948. (Nr. 22) Graz, 7. 3. 1950, Niederschrift über die Angelobung. – Steinwenter wohnte in Graz, Goethestraße 50.

eingeschränkt. Damit war es ihm theoretisch verboten, römisches Recht zu lesen. Er setzte sich darüber hinweg und brachte viel Römisches im bürgerlichen Recht, bot aber auch immer römisches Recht an. In Graz hatte er, dank der Hetze gegen das Fach – vermutlich war auch die Prüfung hieraus abgeschafft – 1938 keinen einzigen Hörer mehr. Aber es kam noch schlimmer. 1939 wurde Steinwenter nach Wien versetzt, dort hatte er wenigstens vier Hörer, eine weitere Versetzung nach Prag stand bevor. Steinwenter konnte das verhindern. Im Personalakt findet sich schließlich das Ende der Affäre: Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin setzte am 24. 4. 1940 Steinwenter's Lehrverpflichtung in Graz für „Römisches Recht und deutsches Bürgerliches Recht“ fest. Daß Steinwenter 1938 notgedrungen Parteimitglied geworden war – einen Parteiausweis hatte er allerdings nie erhalten –, hatte ihm die Anfeindungen nicht erspart. Für einen Rückzug in die innere Emigration³²⁾ – ich weiß auch nicht, ob das seiner Persönlichkeit entsprochen hätte – hatte er bereits eine zu prominente Stellung inne; außerdem hatte er seine Familie zu ernähren. In seiner Geradlinigkeit war er ein unbequemer Zeitgenosse. Zu den kleinen Drangsalierungen gehörte es auch, daß er seit 1938 von allen ausländischen Kongressen abgeschnitten war. Das setzte sich bis 1948 fort³³⁾.

Literarisch war diese Zeit nicht unfruchtbar geblieben. Das 1942 erschienene agrar-geschichtliche Buch „Fundus cum instrumento“ scheint auf den ersten Blick wunderbar in die damals herrschende Blut-und-Bodenromantik zu passen. In Wahrheit ist es aber meilenweit davon entfernt; ein Zeugnis stillen Protestes, das wohlthuend von anderen Produkten dieser Zeit absticht. Ausgehend von den Digestenstellen über Testamentsauslegung untersucht Steinwenter minutiös die wirtschaftliche Basis der römischen Landgüter. Selbstverständlich sind dabei auch die Papyri und die Agrarschriftsteller reichlich herangezogen. Ein Ergebnis überrascht ganz besonders: Die Schriften der römischen Juristen gäben in ihrer theoretisch-abstrakten Denkweise nicht immer historische getreue Auskünfte über den Rechtsalltag ihrer Zeit. Sie sind, lehrt uns Steinwenter, nur eine von vielen Quellen für das Rechtsleben im Imperium Romanum (S. 99f.). Die Autorität selbst der klassischen römischen Juristen anzuzweifeln, scheint mir in jener autoritären Zeit eine innere Freiheit auszudrücken, derer man vielleicht erst in Augenblicken ihrer Bedrohung gewahr wird. Mit diesem sehr persönlichen Eindruck will ich meine Betrachtungen über Artur Steinwenter schließen.

Graz

Gerhard Thür

³²⁾ Vgl. meinen Nachruf auf E. Gerner, SZ 110, 1993, 841.

³³⁾ S. die Hindernisse, die dem Besuch des Kongresses in Verona entgegenstanden (o. Anm. 31).